



DOING BUSINESS IN RUSSIA

Vertrieb und Investitionen in Zeiten von Wirtschaftssanktionen

Juni 2021

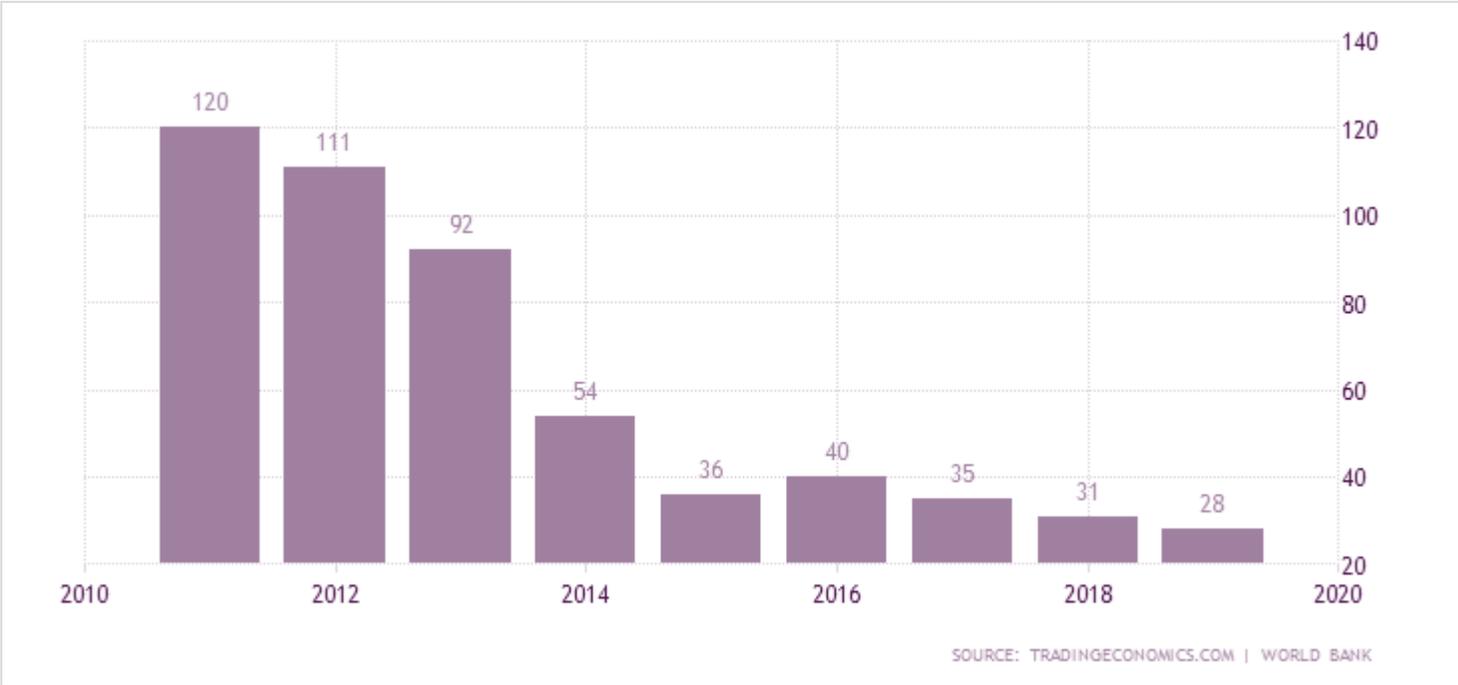
AUSTRIA BELGIUM BULGARIA CHINA CZECH REPUBLIC FRANCE
GERMANY HUNGARY ITALY POLAND ROMANIA SLOVAKIA SPAIN TURKEY

[schindhelm.com](https://www.schindhelm.com)

- Marktübersicht / Markteintritt
- Corporate / M&A - ausländische Investitionen und Transaktionen in Russland
- Steuerliche und buchhalterische Rahmenbedingungen
- Bewältigung von Herausforderungen (Bürokratie, Zollbestimmungen)
- Geschäftskultur
- Q&A

MARKTÜBERSICHT / MARKTEINTRITT

DOING BUSINESS RANKING RUSSLAND



DOING BUSINESS REPORT RUSSIA 2020

Topic Rankings	DB 2018 Rank	DB 2019 Rank	DB 2020 Rank
Overall	35	31	28
Starting a Business	28	32	40
Dealing with Construction Permits	115	48	26
Getting Electricity	10	12	7
Registering Property	12	12	12
Getting Credit	44	22	25
Protecting Inventors	51	57	72
Paying Taxes	52	53	58
Trading Across Borders	100	99	99
Enforcing Contracts	18	18	21
Resolving insolvency	54	55	57

WIRTSCHAFTSLAGE

- Elftgrößte Volkswirtschaft der Welt (2019)
- Politisches Ziel: Top-Five
- Wirtschaftswachstum

2018	2019	2020	2021	2022
2,5 %	1,4 %	- 0,4 %	2,6 %	3,0 %

- Industrieproduktion wächst stärker als Gesamtwirtschaft
- Anteil des Mittelstandes an der russischen Wirtschaft: ca. 20%
- Deutschland meist zweitwichtigster Handelspartner Russlands
- Russland kauft vor allem deutsche Maschinen, Autos und Chemieprodukte
- Rubel-Euro Wechselkurs seit 2016 weitestgehend stabil, aber Abwertung 2020, derzeit bei rund RUB 91/EUR 1
- Deutschland achtgrößter Investor (wenn man Zypern, Niederlande, Luxemburg, Bahamas, Bermudas und Irland, allesamt Steueroasen abzieht sogar an zweiter Stelle!)
- Immer noch ca. 4.000 deutsche Unternehmen in Russland
- Nach wie vor auch viele Newcomer

CORPORATE / M&A - AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN UND TRANSAKTIONEN IN RUSSLAND

M&A ÜBERNAHME RUSSISCHER UNTERNEHMEN

- Wichtig: Vorprüfung
 - Beteiligte Parteien
 - Transaktionsstruktur
 - Einschränkungen wie z.B. Gesetz über strategischer Branchen, Medien etc.
 - Devisenrechtliche Einschränkungen (Zahlung Kaufpreis auf Konten in Russland)?
 - Kartellanmeldung?
- Letter of Intent / Vorvertrag / Confidentiality Agreement auch in Russland üblich
- Legal und Tax Due Diligence mit vielen russischen Spezifika
- Steuerrisiken
- Investitionsschutzabkommen zwischen Deutschland und Russland

M&A ÜBERNAHME RUSSISCHER UNTERNEHMEN

- Unternehmenskauf heisst in Russland **meist „Share Deal“** – Asset Deals sehr selten
- **Anteilskaufverträge** seit 1. Juli 2009 zwingend notariell zu beurkunden
- **Beurkundung** nur vor russischem Notar
- **Vertretung von Käufer/Verkäufer** auf Grundlage von Vollmachten möglich
- Russische Notare beurkunden nur Dokumente nach russischem Recht, daher Anteilskaufverträge **nach russischem Recht**
- Weitere Grundlagen zur **Anteilsübertragung** möglich: z.B. Einbringung ins Stammkapital deutscher GmbH, Schenkung etc.

JOINT VENTURES

- **Rechtlicher Rahmen** stark verbessert, insbesondere das russische GmbH-Recht
- **Shareholders Agreements** möglich
- Exit: **Call- und Put-Options** nach russischem Recht darstellbar
- **Dead-Lock-Lösungen** bei Managementfragen möglich
- **Vier- Augen-Prinzip** möglich seit 2014
- **Stimmbindung** möglich, **Gewinnausschüttung** technisch problemlos möglich

EU-SANKTIONEN

- Laufen weiterhin bis Juni 2021 – Verlängerungen bis auf Weiteres sicher
- **Embargo für Waffenhandel, Ausfuhrverbot für Güter mit doppeltem Verwendungszweck** (Dual-Use-Güter) für militärische Endnutzer (im Zweifel BAFA-Anfrage stellen! Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Beispiel: Lieferung von Messtechnik an Fa. Kalaschnikow verboten
- Einschränkung des Zugangs Russlands zu **sensitiven Technologien**, insbesondere im Mineralölsektor
- Verbot von Ausgabe, Kauf und Verkauf von **Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten** mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, wenn diese nach dem 1. August 2014 von einer Einrichtung mit staatlicher Beteiligung begeben wurden
- Zugang zu **internationalen Kapitalmarkt** eingeschränkt (US Sanktionen)

RUSSISCHE „SANKTIONEN“

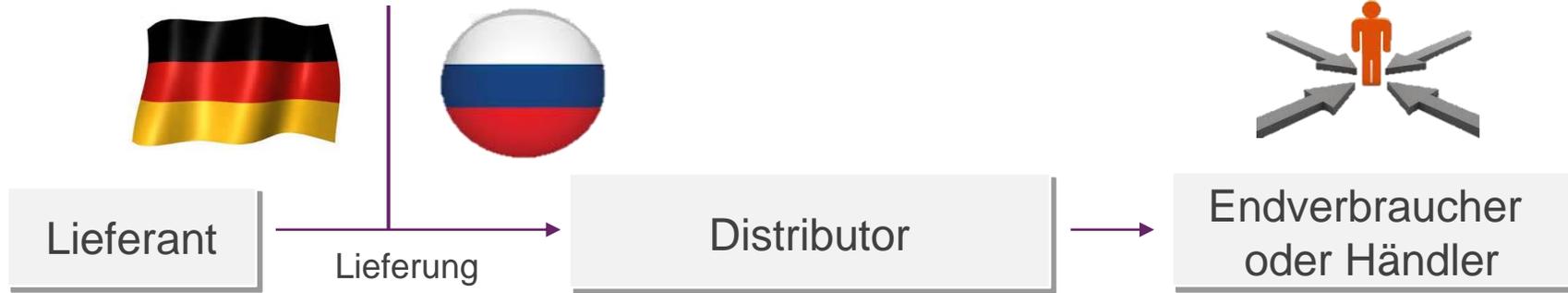
- Einfuhrverbot für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Rohstoffe und Lebensmittel
- Betroffene Staaten: USA, EU, Norwegen, Kanada, Australien
- Liste kann jederzeit gekürzt oder erweitert werden

HS-Code	Warenbezeichnung
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel (Position 0105), frisch, gekühlt oder gefroren
aus 0210*	Fleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308	Fisch und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
0401, 0402, 0403, 0404, 0405, 0406	Milch und Milchprodukte
0701, 0702 00 000, 0703, 0704, 0705, 0706, 0707 00, 0708, 0709, 0710, 0711, 0712, 0713, 0714	Gemüse, Wurzeln und essbare Knollen
0801, 0802, 0803, 0804, 0805, 0806, 0807, 0808, 0809, 0810, 0811, 0813	Obst und Nüsse
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen daraus
1901 90 110 0, 1901 90 9100	Fertige Erzeugnisse, einschließlich Käse und Quark auf Basis pflanzlicher Fette
2106 90 920 0, 2106 90 980 4, 2106 90 980 5, 2106 90 980 9	Lebensmittelerzeugnisse (Milchprodukte auf Basis von Pflanzenfett)

EXPORTHINDERNIS: IMPORTSUBSTITUTION

- Grundsätzlicher Ansatz: Wertschöpfung ins Land bringen
- Bevorzugung von russischen Waren vor ausländischen zur Stärkung der russischen Wirtschaft
- Einschränkungen gelten für Staatseinrichtungen und -betriebe, aber nicht für die Privatwirtschaft
- Imports substitution hat sich 2019 nicht spürbar auf den Außenhandel ausgewirkt (GTAI-Bericht)
- Juli 2014 – Liste von für das Beschaffungswesen verbotenen Importgütern
- Weitere Anordnungen zur Einschränkung des Erwerbs von Waren in bestimmten Bereichen (Medizintechnik, IT, Verkehrsmittel, Pharma etc.)

DIREKTE LIEFERUNG AN RUSSISCHEN PARTNER



PROS

- Schnelleinstieg in den russischen Markt
- Aufbau eines Händlernetzwerks ist nicht erforderlich
- Zollabfertigung, Logistik, Lagerung, Verkauf – „Kopfschmerzen“ des russischen Partners
- Keine Steuerpflicht in Russland

CONS

- Abhängigkeit von Distributoren
- Keine Kontrolle
- Kein vollständiges Wissen über den russischen Markt
- Risiken der Benutzung von „grauen“ Einfuhrschemen
- Eventuelle Betriebsstättenproblematik bei regelmäßigen Leistungen in Russland

- Was ist bei Verträgen allgemein zu beachten?
 - Vertragsabschluss: Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Parteien die wesentlichen Bestimmungen vereinbart haben (Vertragsgegenstand, Bestimmungen die gesetzlich als wesentliche genannt werden, sowie die durch die Parteien als solche behandelt werden)
 - Schriftform! Zweisprachigkeit (Deutsch-Russisch)!
 - Befugnisse der unterzeichnenden Personen prüfen
 - Entgelt
 - Aus steuerlicher und zollrechtlicher Sicht sind die einzelnen Vertragsformulierungen wichtig
 - Lieferanteil muss vom Leistungsanteil getrennt werden (am besten verschiedene Verträge)
 - Ausgewogene Haftungsregelungen und Vertragsstrafen
 - Rechtswahl
 - Gerichtsstand
 - INCOTERMS? (neue INCOTERMS seit 1.1.2020)

NIEDERLASSUNGEN

- Ausländische Unternehmen können über
 - Repräsentanzen oder
 - Filialenin Russland vertreten sein
- Unterschied besteht darin, dass Filialen gewerblichen Tätigkeiten nachgehen und Repräsentanzen nur Hilfstätigkeiten des Stammhauses ausführen
- Wichtig bei Montage: Steuerliche Anmeldepflicht in Russland, wenn Tätigkeit im Jahr mehr als 30 Tage!

VERTRIEBSTOCHTER: WICHTIGE VORFRAGEN

- Kennen Sie den Markt für Ihre Produkte?
- Standort
- Kosten (Miete, Personal, Logistik, Hotels etc.)
- Personalfragen als Schlüsselfragen
- Keine Gründung ohne Geschäftsführer
- Keine Gründung ohne Büroadresse
- Bankauswahl
- Wer macht die Buchhaltung ihrer Tochtergesellschaft?
- Zollbrokerauswahl
- Lagerhaltung? Etc.

DIE „TRIPLE“ OOO

- OOO kann durch eine oder mehrere Personen gegründet werden
- Kein russischer Gesellschafter erforderlich
- Nach dem „**Enkelverbot**“ ist Gründung einer Einmann-OOO nicht zulässig, wenn der Gründungsgesellschafter wiederum nur einen Gesellschafter hat. In diesem Fall zweiter Gesellschafter erforderlich (mit Minimalanteil)
- **Mindeststammkapital** RUB 10.000 (EUR 120)
- Einziges **Gründungsdokument** der OOO ist die Satzung, die einen gesetzlichen Mindestinhalt haben muss

TOPTHEMEN IM STEUERBEREICH

ÜBERSICHT: HAUPTSTEUERN IN RUSSLAND

- **Gewinnsteuer** – 20% (steuerpflichtige Erträge abzgl. abzugsfähiger Kosten), Sondersätze 15% (Dividenden an ausländische Unternehmen), 13%, 0%, eine Reihe von Befreiungen. Ermäßigte Sätze oder Befreiungen aufgrund von DBA, z.B. 5% auf Dividenden an eine deutsche Kapitalgesellschaft mit Beteiligung von mind. 10% und 80 TEUR
- **Mehrwertsteuer** – 20%, bzw. 10% (Lebensmittel, etc.), 0% (Export, etc.), Befreiungen; Ursprungslandprinzip bei Leistungen plus Sonderregelungen (z.B. Bestimmungslandprinzip bezogen auf Beratung, Werbung, Ingenieurleistungen, Marketing, etc.)
- **Einkommensteuer** – Staffelung für die Ansässigen: 13% und 15% auf ordentliches Jahreseinkommen ab RUB 5 Mio. (ca. EUR 55.000) im überschüssigen Teil, dasselbe für HQS - unabhängig von der Ansässigkeit (mindestens 183 Kalendertage pro Jahr); 30% für die Nichtansässigen, Sondersätze für einige Einkunftsarten (z.B. 35% auf Lotteriegewinn) und Befreiungen (z.B. Vermögensverkauf nach der gewissen Besitzdauer)
- **Sozialbeiträge** – zahlen nur Arbeitgeber, Einzelunternehmer; Tarife insgesamt ca. 30% (manche gestaffelt), für KMU gibt es Erleichterungen (15% ab gewisse Beträge), stark ermäßigte Tarife für einzelne Bereiche (z.B. IT), Befreiungen (HQS)
- **Vermögenssteuer** – nicht mehr als 2,2% des durchschnittlichen jährlichen Buchwerts (aber Katasterwert für Auslandsunternehmen ohne kommerzielle Präsenz in Russland), derzeit nur Immobilien besteuert (Regionen bestimmen die Sätze)

BETRIEBSSTÄTTE BEI LIEFERVERTRÄGEN

- Häufig: Betriebsstätte und Pflicht zur Anmeldung bei Erbringung der Nebenleistungen in Russland
 - Chefmontage/Montageleitung, Inbetriebnahme, usw.
 - Bau- und Montagetätigkeit
 - Schulungen
- Dauer der Leistungen an einem bestimmten Ort ab 30 Tagen im Jahr: Anmeldepflicht und Betriebsstätte (Ausnahme nach DBA: Baustelle/Montage – erst in 12 Monaten ab Einleitung der Arbeiten bzw. Übergabe der Baustelle)
- Betriebsstätte:
 - Pflicht zur Abführung der Gewinnsteuer, Bemessungsgrundlage nach Funktionsanalyse (kann auch angefochten werden, wenn keine plausible Methodik vorliegt)
 - Sonstige Steuern der Betriebsstätte: auch selbständige Zahlung, z.B. MwSt. (dann sind auch die Vorsteuerabzüge möglich, Vorsteuerabzüge sind auch für Baustelle möglich)

E-DIENSTLEISTUNGEN

- Wichtig: russische MwSt. auf elektronische Dienstleistungen mit verbindlicher Anmeldung für B2B Service Provider, Sondersatz – 16,67% auf Bruttoerträge
- Alle Intercompany-Verträge mit IT-Komponenten/Leistungen können darunter fallen, auch Lizenzen, SaaS, usw.
- Liste der elektronischen Leistungen (Art. 174.2 SteuerGB), darunter:
 - Rechte an Software, Datenbanken (inkl. Updates), technische Unterstützung
 - Werbungsleistungen per Internet
 - Marktplätze im Internet
 - Internet-Präsenz (Web-Seiten, Sozialnetze usw.)
 - Web-Hosting
 - Cloud-Technologien

E-DIENSTLEISTUNGEN

- Ausnahmen:
 - Einfache Warenbestellung per Internet
 - Rechte an Software, Datenbanken auf materiellen Datenträgern
 - Beratungsleistungen per E-Mail
 - Leistungen der Internetdienstanbieter
- Folgen der Nichtanmeldung: Strafen
 - für Nichtanmeldung: 10% des Umsatzes von solchen Leistungen in Russland
 - für Nichtabführung von Steuern: 20% des rückständigen Steuerbetrags plus Verzugszinsen
 - für Nichteinreichung der Steuererklärung
- Anmeldung und mehr Info unter: <https://lkioreg.nalog.ru/en>

REPRÄSENTANZEN

- Trend zu häufigen Steuerprüfungen der Tätigkeiten von nicht kommerziellen Repräsentanzen von ausländischen Unternehmen
- „nicht kommerziell“ bedeutet keine Betriebsstätte, sondern ausschließlich Vorbereitungs- und Hilfstätigkeit
- Begründung der Betriebsstätte, wenn:
 - Teilnahme an der Vertragsabstimmung – bzw. -Unterzeichnung (Abstimmung von wesentlichen Vertragsbestimmungen, z.B. Sortiment, Menge, Lieferfristen bei Lieferungen; Erteilung der Unterzeichnungsvollmachten an den Repräsentanzleiter bzw. -Mitarbeiter)
 - Tätigkeiten zugunsten Dritter (z.B. anderer Konzernunternehmen)
 - Teilnahme an Vertragserfüllung (regelm. Einholung von Zertifikaten, technische Beratung, Wartung usw.)
 - kommerzielle Entscheidungen bezogen auf Lieferverträge (Rabatte, Boni, etc.)
- Begründung der Betriebsstätte: 20% Gewinnsteuer auf „Erträge minus abzugsfähige Kosten“ (Ausnahme: unentgeltliche Tätigkeiten zugunsten Dritter - effizienter Gewinnsteuersatz 4% auf Kosten), sowie auch andere Steuern - MwSt., Vermögenssteuer, etc.
- Kostenumlage vom Stammhaus möglich, aber mit Beschränkungen

KONZERNINTERNE LEISTUNGEN

- Konzerninterne Dienstleistungen - sehr oft angefochten, falls russische Tochtergesellschaft Kosten trägt und diese steuerlich erfasst.
- Bei Erfassung der Ausgaben sind folgende Tests durchzugehen:
 - arm's length principle (Test auf Fremdüblichkeit)
 - Realität
 - keine Verdoppelung
 - keine Gesellschaftertätigkeit
 - Funktionsanalyse
 - wirtschaftlicher oder kommerzieller Wert für die Tochtergesellschaft durch Leistungen
- Plus Voraussetzungen nach Art. 252 SteuerGB: Kosten sollen wirtschaftlich begründet, dokumentarisch bestätigt und auf Erhalt des Ertrags gerichtet sein

KONZERNINTERNE FINANZIERUNG

- Häufig bei Darlehen: Anfechtung der Abzugsfähigkeit der Darlehenszinsen, wenn bei dem russischen Darlehensnehmer Kassenspanne oder Verlusten vorliegen
- Neben der Ablehnung der Darlehenszinsen als Kosten bei Gewinnsteuerermittlung auch die steuerliche Einstufung der abgelehnten Zinsen als Dividenden möglich (Folge – russische Quellensteuer), solange Unterkapitalisierungsvorschriften Anwendung finden
- Neuregelungen bei Eigenkapitalfinanzierung/ bei Einlagen ins Gesellschaftsvermögen (Aufstockung des Zusatzkapitals):
 - nun werden diese Einlagen bei Auszahlungen an Gesellschafter im Falle der Liquidation der Gesellschaft/ des Ausscheidens des Gesellschafters nicht in der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt (früher war dies ausschließlich für die Stammkapitaleinlagen möglich)
 - steuerfreie Übertragung der Vermögensrechte und/oder durch Unternehmen mit der indirekten Beteiligung (z.B. durch „Großmutter“), aber nicht möglich für Unternehmen aus Steueroasen

BENEFICIAL OWNERSHIP

- **DBA-Vergünstigungen (z.B. ermäßigter Quellensteuersatz bei Dividenden, Befreiung von der Quellensteuer bei Zinsen und Lizenzgebühren)** finden Anwendung, wenn:
 - A) Dokumentarische Bestätigung der Ansässigkeit des Zahlungsempfängers vorliegt;
 - B) DBA-Bestimmungen erfüllt werden;
 - C) *de facto* Principle Purpose Test erfüllt (MLI gilt nicht für DBA mit Deutschland)

- **A) Dokumentarische Bestätigung:**
 - Ansässigkeitsbescheinigung vom Finanzamt
 - Bestätigung des tatsächlichen Rechts auf Einkommen (Auskunft mit einigen Daten zu Personalstärke, Büroadresse, Bestätigung der fehlenden Pflicht zu den weiteren Überweisungen an Dritte, etc.) – wichtig vor der Zahlung an die russische Gesellschaft vorzulegen
 - *Fakultativ*: sog. „Defense File“ – zusätzliche Bestätigungsunterlagen vom Zahlungsempfänger:
 - Miet- und andere Verträge
 - Gründungsdokumente, HR-Auszug
 - Finanzberichte
 - Arbeitsverträge
 - Bestätigung der Steuerabführung usw.

AUFNAHME VON LIZENZGEBÜHREN IN DEN ZOLLWERT

- Letzte Tendenz: Erhöhung der Anzahl der Zollprüfungen, insbesondere Revidieren des Zollwerts mit Versuchen die Lizenzgebühren und Dividenden darin aufzunehmen
- Zollwert – Basis für Berechnung der Zollgebühr; Zollwert plus Zollgebühr – Steuerbemessungsgrundlage für die EinfuhrMwSt.
- Aufnahme von Lizenzgebühren in den Zollwert, wenn:
 - Lizenzgebühren sich auf die Waren beziehen (z.B. Lizenz auf Markenzeichen auf den Waren):

UND

- Lizenzgebühren sind Voraussetzung des Weiterverkaufs

VERGÜNSTIGUNGEN FÜR KMU

- KMU-Kriterien in Russland:
 - Jahresumsatz: nicht höher als RUB 2 Milliarden (ca. EUR 22 Mio.);
 - Personalstärke: nicht höher als 250 MA;
 - ausländische Gesellschaftsbeteiligung: nicht höher als 49%, gilt aber nicht für die Gesellschafter, die selber KMU-Kriterien entsprechen. Dies soll durch die russische WP-Gesellschaft bestätigt werden, erst dann – Eintragung in KMU-Register
- Vergünstigungen, falls im KMU-Register (Neuregelung: monatliche Aktualisierung, früher war jährlich)
- Hauptvergünstigung: ermäßigte Tarife der Sozialbeiträge
- Nichtsteuerliche und COVID-Vergünstigungen für KMU von betroffenen Branchen

KONTAKTDATEN

BRAND & PARTNER

RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER



MOSKAU

Pokrovskij Bulv. 4/17
Gebäude 1, Eingang 1
Büro 2
101000 Moskau
Russland

Tel.: +7 (495) 662 33 65
Fax: +7 (963) 966 33 66

KONTAKT



Thomas Brand

Rechtsanwalt, Partner

Brand & Partner

M: + 7 965 106 56 11

T: +7 495 662 33 65

F: +7 963966 33 66

E: thomas.brand@bbpartners.de



Valeria Khmelevskaya

Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Partnerin

Brand & Partner

M: +7 916 171 67 56

T: +7 495 662 33 65

F: +7 963966 33 66

E: valeria.khmelevskaya@bbpartners.de

AUSTRIA

GRAZ

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
graz@scwp.com

LINZ

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
linz@scwp.com

WELS

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wels@scwp.com

WIEN

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wien@scwp.com

BELGIUM

BRÜSSEL

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
brussels@scwp.com

BULGARIA

SOFIA

SCHINDHELM

Law office Dr. Cornelia Draganova & Colleagues
sofia@schindhelm.com

CHINA

SHANGHAI

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
shanghai@schindhelm.com

TAICANG

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
taicang@scwp.com

CZECH REPUBLIC

PILSEN

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
plzen@scwp.com

PRAG

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
praha@scwp.com

FRANCE

PARIS

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
paris@schindhelm.com

GERMANY

DÜSSELDORF

SCHINDHELM

Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte
Partnersgesellschaft mbB
duesseldorf@schindhelm.com

FRANKFURT

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
frankfurt@schindhelm.com

HANNOVER

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hannover@schindhelm.com

MÜNCHEN

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
muenchen@schindhelm.com

OSNABRÜCK

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
osnabrueck@schindhelm.com

HUNGARY

BUDAPEST

SCWP SCHINDHELM

Zimányi & Fakó Rechtsanwälte
budapest@scwp.hu

ITALY

BOLOGNA

DIKE SCHINDHELM

DIKE Associazione Professionale
bologna@schindhelm.com

POLAND

BRESLAU / WROCŁAW

SDZLEGAL SCHINDHELM

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajęc i Wspólnicy sp.j.
gliwice@sdzlegal.pl

GLEIWITZ / GLIWICE

SDZLEGAL SCHINDHELM

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajęc i Wspólnicy sp.j.
gliwice@sdzlegal.pl

WARSCHAU / WARSZAWA

SDZLEGAL SCHINDHELM

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajęc i Wspólnicy sp.j.
warszawa@sdzlegal.pl

ROMANIA

BUKAREST

SCHINDHELM

Schindhelm & Asociatii S.C.A.
bukarest@schindhelm.com

SLOVAKIA

BRATISLAVA

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o.
bratislava@scwp.com

SPAIN

BILBAO

LOZANO SCHINDHELM

Lozano Schindhelm SLP
bilbao@schindhelm.com

DENIA

LOZANO SCHINDHELM

Lozano Schindhelm SLP
denia@schindhelm.com

MADRID

LOZANO SCHINDHELM

Lozano Schindhelm SLP
madrid@schindhelm.com

PALMA DE MALLORCA

LOZANO SCHINDHELM

Lozano Schindhelm SLP
palma@schindhelm.com

VALENCIA

LOZANO SCHINDHELM

Lozano Schindhelm SLP
valencia@schindhelm.com

TURKEY

ISTANBUL

GEMS SCHINDHELM

istanbul@schindhelm.com